

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Söring GmbH

1. Geltungsbereich

Diese AEB gelten für alle Einzel- und Rahmenbestellungen die wir (Söring GmbH) bei Lieferanten bzw. Leistungserbringern (im Folgenden einheitlich: Lieferant) tätigen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, deren Inhalt von unseren AEB abweichen oder entgegenstehen, finden keine Anwendung.

2. Angebot, Bestellung, Annahme, Hinweispflicht des Lieferanten bei Vertragsschluss

Angebote und Kostenvoranschläge eines Lieferanten sind für uns unentgeltlich. Wenn der Lieferant eine zu liefernde Ware nicht selbst herstellt, sondern sich dazu eines dritten Unternehmens bedient bzw. die Ware selbst nur handelt, hat er darauf im Angebot bzw. spätestens bei Vertragsschluss hinzuweisen. Wird kein solcher Hinweis gegeben und drängt sich uns bei Vertragsschluss auch nicht aus sonstigen Umständen auf, dass der Lieferant nicht der Hersteller ist, gilt der Lieferant uns gegenüber als Hersteller.

Soll der Lieferant ein Produkt liefern, das bereits früher geliefert wurde, hat er uns im Angebot bzw. spätestens bei Vertragsschluss auf etwaige inzwischen eingetretene Änderungen des Produkts wie auch von Produktionsschritten oder -Stätten zu unterrichten, wenn diese Änderungen nicht eindeutig für uns irrelevant sind.

Unsere Bestellungen und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen der Schriftform.

Ein Lieferant hat jede Bestellung von uns schriftlich zu bestätigen. Wird eine Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen bestätigt, so haben wir das Recht, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen.

Bestätigt ein Lieferant unsere Einzel- bzw. Rahmenbestellung (Annahme) ist er zur Lieferung verpflichtet.

3. Preis- und Lieferbedingungen

Die vereinbarten Preise sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, Festpreise.

Die Lieferungen erfolgen CIP (Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung) an den von uns in der Bestellung benannten Ort, einschließlich Verpackung und aller Nebenkosten.

Teillieferungen / -leistungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig und vor Anlieferung anzuzeigen.

4. Liefertermin, Verzug

Vereinbarte Liefer- und Leistungserbringungstermine sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so ist der Lieferant verpflichtet uns sofort schriftlich zu benachrichtigen und einen verbindlichen Folgetermin zu nennen.

Kommt der Lieferant in Verzug, so stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, ggf. einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz.

Lieferterminüberschreitungen, die auf vom Lieferanten nicht beherrschbare Fälle höherer Gewalt (insbesondere allgemeiner Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, soweit solche Ereignisse nicht vorhersehbar waren, sowie Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen) zurückzuführen sind, befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung den Lieferanten vom Lieferverzug. Wird hierdurch der vereinbarte Liefertermin um mehr als einen Monat verzögert, so sind wir berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten.

5. Beistellung von Material

Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns separat zu verwahren und als „Eigentum Söring GmbH“ zu kennzeichnen. Dieses Material darf nur zur Durchführung unserer Bestellung verwendet werden. Verlust des beigestellten Materials und / oder Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Lieferanten zu ersetzen.

Wird dieses Material verarbeitet oder umgebildet, so erfolgt diese Tätigkeit für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sache. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sache aus, steht uns Miteigentum an der neuen Sache in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

6. Produktion, Lieferung, Warenannahme, Mangelanzeige

Wenn nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die gelieferte Ware selbst herzustellen, siehe auch Ziffer 2.

Der Versand erfolgt frachtfrei an die von uns in der Bestellung angegebene Lieferanschrift.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die gelieferte Ware / sonstige Leistung frei von Sachmängeln ist und der Spezifikation und dem Umfang der betreffenden Bestellposition entspricht. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit allen Angaben unserer Bestellung beizufügen. Werden laut Bestellung weitere Dokumente benötigt, so sind diese ebenfalls vollständig und unaufgefordert mitzuliefern. Lieferungen, bei denen Warenbegleitdokumente fehlen oder unvollständig sind, gelten bei uns als nicht vollständig geliefert.

Bei Versand / Leistungserbringung an einen anderen Ort als unserem Unternehmenssitz in Quickborn, ist uns zur Rechnungskontrolle eine vom Frachtführer unterzeichnete Versandanzeige zu übermitteln.

Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit.

Eine Wareneingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel zeigen wir an, sobald diese nach den Gegebenheiten unseres ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Eine Mangelanzeige innerhalb von drei Werktagen (Werktage sind Montag bis Freitag, gesetzliche Feiertage ausgenommen) ab Kenntniserlangung ist rechtzeitig.

In der Zahlung des Kaufpreises liegt kein Anerkenntnis einer mangelfreien Lieferung.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung und Leistungserbringung ist die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift.

Ist nichts vereinbart, so ist Erfüllungsort in Quickborn.

8. Gefahrenübergang, Eigentumserwerb

Bei Kaufverträgen geht die Gefahr erst mit der Übergabe der Ware an uns über; bei Werkverträgen erst mit unserer Abnahme.

Spätestens mit Zahlung der gestellten Rechnung, erwerben wir an den in der Rechnung aufgeführten Gegenständen (materielle und immaterielle Güter) Eigentum.

9. Gewährleistung

Sofern nichts anderes vereinbart wird, stehen uns ungekürzt die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. In dringenden Fällen, in denen uns aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles auch bei angemessener Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten auch keine kurze Fristsetzung zumutbar ist (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Folgeschäden), sind wir zur Beseitigung, Ersatzbeschaffung oder Ausbesserung auf Kosten des Lieferanten befugt. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung aufgrund der Nacherfüllung nicht in unserem Gewahrsam befindet, trägt der Lieferant das Risiko des Verlustes. Im Verlustfall hat der Lieferant für uns kostenlos Ersatz zu liefern.

Hat ein Lieferant entsprechend unseren Spezifikationen, Zeichnungen oder sonstigen Vorgaben zu liefern oder Leistungen zu erbringen, so führt eine Abweichung der Lieferung oder Leistung zu den Anforderungen zur Mangelhaftigkeit.

10. Schutzrechte, Produkthaftung

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm gelieferten Waren / Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen.

Der Lieferant stellt uns von allen unmittelbaren und mittelbaren Ansprüchen Dritter aus Produkt- und Produzentenhaftung frei, die auf einen Fehler des Liefergegenstandes zurückzuführen sind, soweit die Ursache in seinem Organisationsbereich gesetzt wurde oder er aus anderen Gründen selbst für den Fehler haftet (etwa als Quasishersteller oder Importeur nach § 4 Produkthaftung) oder er uns gegenüber als Hersteller anzusehen ist (insbesondere aufgrund einer Verletzung der Pflicht aus § 2 Abs. 1 dieser AEB).

Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen. Wird eine Kopie der gültigen Versicherungspolice von uns angefordert, so ist diese kostenfrei an uns zu liefern.

11. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

Die Rechnung ist vom Lieferanten nach Versand der Ware / Abnahme der Leistungserbringung unter Angabe aller Bestelldaten an uns zuzusenden. Teilrechnungen sind nur möglich, soweit Teillieferungen vereinbart waren.

Die Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach 14 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 30 Tagen rein netto. Die Zahlungsfrist beginnt nach Rechnungseingang, frühestens jedoch mit unserer Abnahme der Lieferung / Leistung. Sollten sich aus den betrieblichen Abläufen Korrekturen der Rechnungen / Rechnungsbeträge ergeben, so sind diese nur durch Gutschriften und ggf. Erstellung einer neuen Rechnung vorzunehmen.

Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Lieferanten ist ausgeschlossen, es sei denn, dass seine zugrunde liegenden Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder in einem Gegenseitigkeitsverhältnis (§ 320 BGB) zu den von uns geltend gemachten Ansprüchen stehen. Zurückbehaltungsrechte sind zudem stets ausgeschlossen, wenn sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

12. Haftung

Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns und unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. Unter einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Sinne ist jede Pflicht gemeint, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertrauen darf. Außer im Fall von Vorsatz beschränkt sich die Haftung jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Macht der Lieferant keinen Schadensersatzanspruch geltend, sondern einen Aufwendungsersatzanspruch (§ 284 BGB), gelten sämtliche Regelungen dieser Ziffer 12 entsprechend.

13. Technische Unterlagen, Fertigungshilfsmittel

Von uns zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungshilfsmittel usw. bleiben unser Eigentum; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei uns. Sollten wir diese zurückfordern, so sind derartige Gegenstände / Unterlagen einschließlich aller angefertigter Duplikate sofort zurückzugeben. Der Lieferant ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Diese Gegenstände / Unterlagen dürfen nur zur Ausführung der Bestellung verwendet werden und dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.

Bis zur Rückgabe dieser Gegenstände / Unterlagen an uns, liegt die Sorgfalts- und Sicherungspflicht beim Lieferanten.

14. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

Veröffentlichungen betreffend der Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Hinweise in Werbematerialien und sonstigen Veröffentlichungen auf die mit uns bestehenden Geschäftsbeziehungen bedürfen ebenfalls unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies schließt die Verwendungen von Söring-Schriftzügen, Söring-Logos und Söring-Produktinformationen sowie Bilder von Söring-Produkten und -Daten mit ein.

15. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist uns die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.

Der Lieferant hat eine (Langzeit-) Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft kostenlos an uns zu liefern.

Der Lieferant verpflichtet sich, in jedem Fall die Außenhandelsvorschriften (insbes. die Import- und Exportkontroll- sowie Zollbestimmungen) einzuhalten.

Werden die Waren / Dienstleistungen von uns importiert, so ist der Lieferant verpflichtet, geforderte Erklärungen und Auskünfte auf seine Kosten zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten der jeweils betreffenden Ausfuhr- und Zollbestimmungen zu unterrichten. Ebenso sind uns Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen (mit Angaben der Warentarifnummer, Herkunftsland und genauer Warenbezeichnung) ausführlich und schriftlich mitzuteilen.

16. Sicherheit, Umweltschutz

Wir machen zur Bedingung, dass der Lieferant alle Lieferungen und Leistungen so erbringt, dass sie den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos nach unseren Anforderungen zu liefern. Für Gefahrstoffe muss bei der ersten Lieferung zu jeder Bestellung das aktuelle Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG mitgeliefert werden. Die Produkte, wie auch ihre Lieferungen und Leistungen orientieren sich am jeweils herrschenden Stand der Technik zur Energieeffizienz.

17. Rechtswahl; Streitbeilegung

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Verfahrenssprache ist deutsch.

Im Streitfall sind die Parteien aufgefordert, den Streit durch gütliche Verhandlungen beizulegen.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist an unserem Sitz, falls der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder juristisches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

Hat der Lieferant seinen Sitz im Ausland, ist die klagende Partei berechtigt, alternativ stattdessen das Schiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) anzurufen. Geschieht dies, ist das Schiedsgericht ausschließlich zuständig. Schiedsort ist Hamburg. Die Verfahrenssprache ist deutsch.